

**Entscheidungen der Zivilkammern. — Arrêts  
des sections civiles.**

66. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Juli 1915

i. S. Güntert, Kläger und Widerbeklagter,  
gegen Sparkasse Au, Beklagte und Widerklägerin.

Der Zulassung einer Widerklage im Aberkennungsprozess steht nach eidgenössischem Recht nichts im Wege.

A. — Mit Klage vom 7. Februar 1913 verlangte der Kläger, es sei die der Beklagten durch Rechtsöffnungsentscheid vom 27. Januar 1913 zuerkannte Forderung von 113,540 Fr. nebs Zins, für welche die Beklagte einen Arrest erwirkt hatte, abzuerkennen und der Kläger von jeder Schuldpflicht freizusprechen. Er bestritt seine vom Rechtsöffnungsrichter gestützt auf zwei Urkunden vom 3. April und 12. Mai 1912 angenommene Schuldpflicht mit Berufung auf Art. 497 Abs. 3, 24 und 28 OR. Die Beklagte hat auf Abweisung der Aberkennungsklage geschlossen und widerklagsweise Verurteilung des Klägers zur Bezahlung von 30,420 Fr. verlangt.

B. — Durch Urteil vom 6. April/1. Mai 1915 hat das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen die Aberkennungsklage abgewiesen und die Widerklage gutgeheissen.

C. — Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen, die Aberkennungsklage zu schützen und die Widerklage abzuweisen.

**Das Bundesgericht zieht  
in Erwägung :**

1-4. — (Abweisung der Einreden des Klägers aus Art. 497 Abs. 3, 24 und 28 OR.)

5. — Ist somit die Aberkennungsklage abzuweisen, so ist nur noch zu prüfen, ob die Widerklage gutzuheissen sei. Dass sie materiell begründet sei, kann zwar aus den unter Ziff. 4 des angefochtenen Urteils enthaltenen Erwägungen nicht bezweifelt werden. Dagegen erscheint es zweifelhaft, ob die Widerklage nicht deshalb abgewiesen werden müsse, weil im Aberkennungsverfahren nur diejenigen Forderungen zur Beurteilung gebracht werden dürfen, welche den Gegenstand der provisorischen Rechtsöffnung gebildet haben. In dieser Beziehung fällt zunächst in Betracht, dass nach Art. 54 Abs. 2 der St. Galler ZPO in Fällen, wo ein Schuldner zufolge Rechtsöffnung im Schuldbetreibungsverfahren in die klägerische Stellung versetzt wurde, er am Gerichtsstand der Klage jeden Gegenanspruch erheben kann, sofern für denselben nicht ein besonderer Gerichtsstand oder ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist. Danach ist also nach st. gallischem Prozessrecht die Widerklage im Aberkennungsprozess grundsätzlich zulässig erklärt. Gestützt auf den am Schlusse dieser Bestimmung enthaltenen Vorbehalt in Verbindung mit Art. 50 der St. Galler ZPO, gemäss welchem Streitigkeiten über Forderungen, für welche ein Arrest erkannt wurde, da zu behandeln sind, wo das arrestierte Gut oder der grössere Teil desselben sich befindet, hätte sich der Kläger unter Umständen d. h. wenn der Gerichtsstand des Betreibungsortes von demjenigen des Arrestes verschieden gewesen sein sollte, gegen die Zulassung der Widerklage zur Wehre setzen können. Dadurch, dass er dies unterlassen hat, hat er sich jedenfalls der Widerklage endgültig unterzogen. Bei dieser Sachlage kann es sich nur fragen, ob die widerklagsweise Geltendmachung einer vorher nicht in Betrei-

bung gesetzten Forderung vom Standpunkte des eidgenössischen Rechts aus nicht zulässig sei. Diese Frage ist zu verneinen. Nach der neueren Praxis des Bundesgerichts hat die Aberkennungsklage als eine negative Feststellungsklage nur die Feststellung der Nichtexistenz der in Betreibung gesetzten Forderung zum Zweck; dabei ist der Anspruch auf Aberkennung der Forderung ein Anspruch materiellrechtlicher und nicht ein solcher prozessualer Natur, dessen Inhalt etwa dahin zu definieren wäre, dass er die Betreibbarkeit der Forderung hindern, die erhobene Betreibung und den erteilten Rechtsvorschlag beseitigen wolle (vgl. z. B. AS 23 II S. 1088 f.; 31 II S. 165 f.\*). Daraus folgt, dass der Aberkennungsprozess keine Betreibungsstreitigkeit zum Gegenstand hat. Das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz befasst sich denn auch in Art. 83 Abs. 2 lediglich insoweit mit dem Aberkennungsstreit, als es ihn in das Betreibungsverfahren hineinstellt, mit der Wirkung, dass dadurch einerseits das Betreibungsverfahren gehemmt wird und andererseits die Nichtanhebung des Prozesses gewisse betreibungsrechtliche Folgen nach sich zieht. Im übrigen ist die Aberkennungsklage nichts anderes, als die Anerkennungsklage des Art. 79 SchKG mit umgekehrten Parteirollen. Trotz der Vertauschung dieser Rollen, trotz des Auftretens des Schuldners als Kläger bleibt die Beweislast für das Bestehen der streitigen Forderung beim Beklagten, während der Kläger sich darauf beschränken kann, rein negativ die Existenz der Forderung zu bestreiten. Ebenso gilt als Gerichtsstand für die Aberkennungsklage nicht etwa der Gerichtsstand des Wohnortes des Beklagten, sondern derjenige des Betreibungsortes. Ist aber der Aberkennungsprozess nicht als ein besonderes Gebilde aufzufassen, sondern als mit dem gewöhnlichen, kantonrechtlich geregelten ordentlichen Prozessverfahren identisch zu bezeichnen, so liegt, wenn die Kantone die Möglichkeit der Erhebung einer Widerklage in diesem Prozesse zu-

lassen, von Bundesrechts wegen keine Veranlassung vor, dies zu verhindern. Dabei hat natürlich als selbstverständlich zu gelten, dass durch diesen Prozess nur in Beziehung auf die in Betreibung gesetzte Forderung betreibungsrechtliche Wirkungen erzeugt werden, d. h. dass bei Abweisung der Aberkennungsklage die provisorische Rechtsöffnung nur hinsichtlich der Forderung, für die der Schuldner betrieben worden ist, eine definitive wird, während der beklagte Gläubiger für die zweite Forderung, die mittelst der Widerklage *in judicium* deduziert ist, solche Betreibungsrechte nicht erwerben kann; wird seine Widerklage gutgeheissen, so muss er daher, wenn er seine Forderung exequieren will, dafür zwecks Erlangung definitiver Rechtsöffnung besonders Betreibung anheben. Zwingende Gründe gegen die Zulassung der Widerklage im Aberkennungsprozess können aber auch nicht etwa aus der Natur der Aberkennungsklage überhaupt abgeleitet werden. Wenn auch gesagt werden könnte, dass der Aberkennungskläger in den in das Betreibungsverfahren hineingeschobenen Aberkennungsprozess eigentlich nur über die in Betreibung gesetzte Forderung Rede und Antwort zu stehen hätte, so kommt dieser Erwägung doch keine bestimmende Bedeutung zu. Das Bundesgericht hat sogar schon die Verbindung einer gewöhnlichen Feststellungsklage mit einer Kollokationsanfechtungsklage als bundesrechtlich nicht anfechtbar erklärt, obschon der Kläger in jenem Falle die Verfügung einer Konkursbehörde anfocht und daher dort noch mehr Anlass vorhanden gewesen wäre, gegen eine derartige Klagenkonkurrenz Stellung zu nehmen, als hier gegen die Zulassung der Widerklage (vgl. Urteil i. S. *Tiravanti* gegen *Konkursmasse J. Felder & C<sup>ie</sup>*, vom 20. Mai 1915\*). Angesichts des Umstandes, dass es sich materiell bei der Widerklage im Aberkennungsprozesse eigentlich nicht um eine wirkliche Widerklage, sondern lediglich um die sonst überall zugelassene klageweise Geltend-

\* Oben S. 229 f.

machung eines Anspruches neben einem andern handelt, vermag dem oben erwähnten Bedenken vollends keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen zu werden. Dem klagenden Schuldner wird vielmehr durch die gleichzeitige Erledigung des Widerklageanspruchs mit dem Aberkennungsanspruch direkt gedient, da er andernfalls damit rechnen müsste, für den Widerklageanspruch besonders ins Recht gefasst zu werden, d. h. einen zweiten Prozess durchführen zu müssen. Inkonvenienzen könnte die Zulassung der Widerklage im Aberkennungsprozess höchstens für den beklagten Gläubiger, für den Widerkläger selbst, zur Folge haben, nämlich dann, wenn dadurch die Erledigung des Aberkennungsprozesses verzögert werden und das Exekutionsrecht des Beklagten gegen den Kläger noch länger gehemmt bleiben sollte. Im übrigen erscheint aber die Zulässigkeit der Widerklage im Aberkennungsprozess praktisch durchaus geboten, da sonst das Zerreißen von Ansprüchen, die zusammen eine einzige Forderung bilden oder sonstwie eng zusammengehören, begünstigt und die Möglichkeit einer verschiedenen Beurteilung der einzelnen Ansprüche in den verschiedenen Prozessen geschaffen würde (für Zulassung der Widerklage: Kantonsgericht St. Gallen, Entscheidungen 1894 N° 15 und v. Wyss, Schweiz. Juristenzeitung X S. 371 ff.; dagegen: Berner Appellationshof, in Z. b. J. V. XL S. 397, Luzerner Obergericht in Maximen 1900 N° 892 und BLUMENSTEIN, Handbuch des Schuldbetriebsrechts, S. 310 Anm. 49). Das angefochtene Urteil ist daher auch in Beziehung auf die Widerklage zu bestätigen.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. April/1. Mai 1915 bestätigt.

67. Urteil der II. Zivilabteilung vom 8. Juli 1915  
i. S. Wertheimer & Weil, Beklagte, gegen Knorr, Klägerin.

Anfechtungsklage. Oertlich anwendbares Recht. Natur der in Art. 292 SchKG festgesetzten fünfjährigen Frist (Verjährung, Verwirkung oder Befristung?). Unterbrechung der Verjährung durch Arrest. Klaglegitimation nach Art. 260. Recht des Anfechtungsbeklagten auf Kompensation eines Teils der Urteilssumme mit der Dividende, die auf seine nach Art. 291 Abs. 2 wiederauflebende Forderung entfallen würde. Ausgangspunkt der Zinspflicht des Anfechtungsbeklagten.

A. — Der Futterhändler Frefel in Emmishofen (Thurgau) hatte Anfangs 1908 von der Beklagten fünf Wagen Reisfuttermehl — ein sechster Wagen fällt für diesen Prozess ausser Betracht — gekauft, die in den Monaten Januar bis März nach Petershausen-Konstanz zu liefern und in den Monaten April bis Juni zu bezahlen waren. Die vier ersten Wagen wurden, weil von Frefel nicht beanstandet, in den Büchern der Lagerhausgesellschaft Petershausen ohne weiteres auf den Namen des Frefel eingetragen. Den fünften Wagen soll Frefel zuerst beanstandet, dann aber doch angenommen haben, worauf er von der Lagerhausgesellschaft ebenfalls auf seinen Namen eingetragen wurde. Am 7. Mai versuchte er nachträglich, alle fünf Wagen zu beanstanden. Die Beklagte ging jedoch nicht darauf ein. Am 18. Mai, als die vierte der von Frefel akzeptierten Tratten fällig wurde, — die drei ersten waren bereits teils prolongiert teils protestiert worden — fand in Konstanz eine Besprechung zwischen Frefel und einem Teilhaber der Beklagten (Weil) statt, deren Resultat darin bestand, dass die Beklagte sämtliche fünf Wagen zurücknahm und dem Frefel ausserdem noch ein grösseres Quantum Melasse abkaufte, welche Frefel von andern Lieferanten bezogen hatte. Der Kaufpreis für die Melasse betrug etwas über 3000 Fr., der Rückkaufpreis für die fünf